



Satzung des SV Bubenreuth

§ 1 – Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen SPORTVEREIN BUBENREUTH E.V. und hat seinen Sitz in Bubenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Diese Mitgliedschaft vermittelt zugleich die Mitgliedschaft der einzelnen Vereinsmitglieder im Bayerischen Landes-Sportverband e.V..
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der allgemeinen steuerlichen Richtlinien.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbes. verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der vereinseigenen Immobilien
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des



Satzung des SV Bubenreuth

gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres und wird zum Kalenderjahresende wirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht auf schriftlichen Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet letztverbindlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung.
4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines groben Verstoßes gegen die Spiel-, Platz- oder Hallenordnungen kann der Vorstand einem Mitglied die Benutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, für eine bestimmte Dauer untersagen. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
5. Mit der Mitgliedschaft enden auch Ämter im Verein.

§ 4 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. und einiger Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein gelegentlich personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Informationsmedien und übermittelt Daten und Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein bzw. – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von



Satzung des SV Bubenreuth

Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. In seinen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Falle entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 5 – Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließen die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlungen auf Vorschlag des Vorstandes, des Vereinsausschusses bzw. der Abteilungsleiter. Diese Beschlüsse sind in der Beitragsordnung zusammengefasst.
2. Der Vereinsausschuss kann auf Antrag in nachgewiesenen Härtefällen eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrags gewähren.



Satzung des SV Bubenreuth

§ 6 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an dessen Stelle innerhalb von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin - sowie in Fällen langdauernder Verhinderung - berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Die Aufgaben des Vorstands und des Vereinsausschusses sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ausübung von Vereinsämtern kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr.26 a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vereinsjugendleiter.



Satzung des SV Bubenreuth

Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

2. Der Vereinsausschuss kann Ordnungen (z.B. eine Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und wird gleichzeitig mit der Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit durch Aushang an den Infotafeln des Vereins bekanntgegeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, wird auf schriftlich begründetes Verlangen des fünften Teils aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge werden beraten und beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
6. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



Satzung des SV Bubenreuth

§ 10 - Abteilungen

Die Vereinsmitglieder können sich mit Zustimmung des Vereinsausschusses zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Für jugendliche Mitglieder sind bei Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Abteilungen oder Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht der Satzung des Vereins zuwiderlaufen darf und vom Vereinsausschuss genehmigt werden muss. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt, der Vereinsjugendleiter von den jugendlichen Vereinsmitgliedern in der Jugendmitgliederversammlung.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Gemeinde Bubenreuth mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke dieser Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2013 beschlossen und durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth, VR Nr. 20262, am wirksam.

gez. Klaus Gruber, 1. Vorstand

gez. Kathrin Görlitz, 2. Vorstand